STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum

Beteiligte/r:

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Lemke
Telefon: 02521 29-800

2012/0146
öffentlich

Bericht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Zuge des Neubaus des interkommunalen Bauhofes

Beratungsfolge:

04.10.2012	Betriebsausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zur Errichtung von drei Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Betriebsgebäudes, der Fahrzeughalle und der Gerätehalle des interkommunalen Bauhofes wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Berichterstattung entstehen zusätzlichen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Befassung mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 26. Januar 2012 ist die Betriebsleitung beauftragt worden, die Planung, Umsetzung und Installation einer Photovoltaikanlage auf den Gebäudeneubauten des interkommunalen Bauhofes zu realisieren, sofern sich nach der endgültigen Ausschreibung kein negativer Ertrag ergibt. In dieser Sitzung wurde von der Betriebsleitung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgestellt, die alle steuerrechtlichen Aspekte berücksichtigt (Teilnahme von Frau Rolle von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCUNIA) und im Ergebnis gezeigt hat, dass die geplante Investition wirtschaftlich ist. Aufgrund dessen haben der Betriebsausschuss in derselben Sitzung sowie der Rat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2012 beschlossen und Investitionsmittel in Höhe von 225.000 € zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 20. Juni 2012 hat die Betriebsleitung berichtet, dass die Planung und Errichtung zunächst zurückgestellt sei, da durch die zu diesem Zeitpunkt unklare Rechtslage die zukünftige Einspeisevergütung und damit die Wirtschaftlichkeit nicht kalkuliert werden konnte. Die durch den Bundestag am 29. März 2012 beschlossen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde am 11. Mai 2012 durch den Bundesrat vorläufig gestoppt und der Vermittlungsausschuss wurde angerufen.

Am 27. Juni 2012 konnte im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat eine Einigung über die zukünftige Ausgestaltung der Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des EEG erzielt werden. Bundestag und Bundesrat haben dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses bereits zugestimmt:

I. Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens

- Für Photovoltaik-Dachanlagen wird eine neue Leistungsklasse zwischen 10 und 40 kW (Kilowatt) mit einer Vergütung von 18,5 Cent/kWh geschaffen.
- Der im EEG festgeschriebene Korridor von 2.500 bis 3.500 MW (Megawatt) bleibt erhalten und wird nicht abgesenkt.
- Mit dem Auslaufen der Förderung bei Erreichung der 52 GW (Gigawatt) wird ein neues ordnungspolitisches Signal gesetzt: Damit wird im EEG erstmals eine klar definierte Grenze der Förderung aufgezeigt (EEG als Markteinführungsinstrument).
- Das Marktintegrationsmodell wird nicht auf Kleinanlagen unter 10 kW angewendet, um den technischen und administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Das Modell wird für neue Anlagen erst ab 2014 wirksam.

II. Inhalt der EEG-Novelle

- *Inkrafttreten:*
 Das Gesetz tritt zum 1. April 2012 in Kraft.
- *Neugestaltung der Vergütungsklassen und Größenbegrenzung:*
 Für Dachanlagen gibt es vier Vergütungsklassen: Anlagen bis 10 kW installierter Leistung, bis 40 kW, bis 1.000 kW und über 1.000 kW. Freiflächenanlagen erhalten eine einheitliche Vergütung. Anlagen größer als 10 MW erhalten keine Vergütung mehr. Um eine missbräuchliche Aufsplittung in mehrere 10-MW-Anlagen zu vermeiden, werden Anlagen als eine Anlage gewertet, wenn sie innerhalb von 24 Monaten im Umkreis von 2 km im Gebiet derselben Gemeinde in Betrieb gehen.
- *Einmalabsenkung:*
 Die für Juli 2012 erwartete Absenkung der Einspeisevergütung um 15 % wird vorgezogen und um eine Sonderdegression ergänzt. Ab dem 1. April 2012 gelten die in der folgenden Tabelle dargestellten Vergütungssätze.

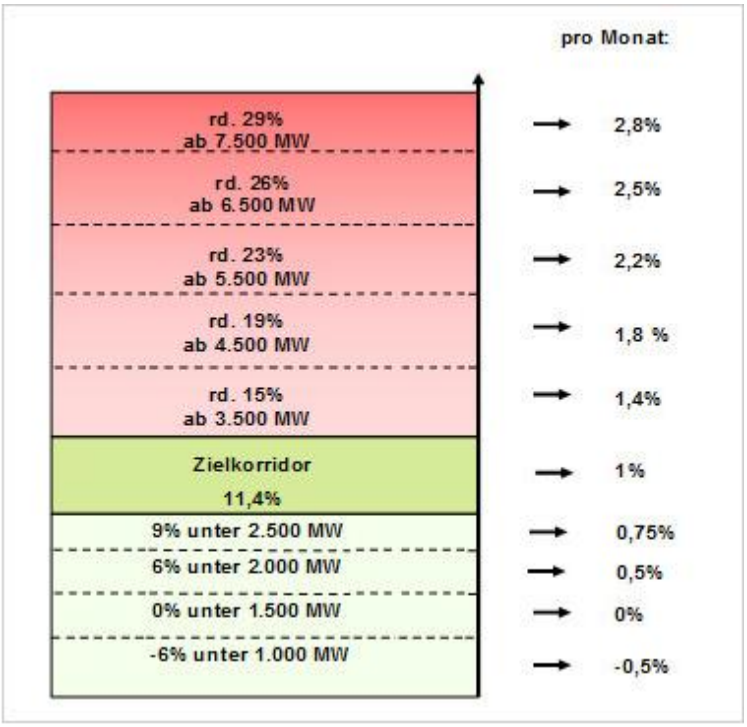
Installierte Anlagenleistung Dachanlagen				Freiflächenanlagen
bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1.000 kW	bis 10 MW	bis 10 MW
19,5 ct/kWh	18,5 ct/kWh	16,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh	13,5 ct/kWh

- *Vertrauensschutz / Übergangsbestimmungen:*
 - Für Freiflächenanlagen gelten die alten Vergütungssätze weiter, wenn vor dem 1. März 2012 ein Planungsverfahren begonnen wurde (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan oder Planfeststellungsverfahren) und die Anlage bis zum 30. Juni 2012 technisch in Betrieb genommen wurde.
 - Bei Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen wird die Inbetriebnahmefrist bis zum 30. September 2012 verlängert, die Vergütung sinkt allerdings zum 1. Juli 2012, wie auch bisher im EEG vorgesehen, um 15 %.
 - Für Dachanlagen, für die vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt wurde, gelten die alten Vergütungssätze, wenn die Anlagen bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen wurden.
- *Verstetigung der Degression:*
 Die Vergütungssätze werden ab 1. Mai 2012 monatlich um 1% gegenüber dem jeweiligen Vormonat abgesenkt. Dies entspricht einer jährlichen Absenkung von ca. 11,4 % (Basisdegression), wenn der Zubaukorridor eingehalten wird.
- *Zubaukorridor und Gesamtausbauziel:*
 Im EEG wird ein Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW verankert. Der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 – 3.500 MW bleibt ohne Absenkung bis zur Erreichung dieses Ziels erhalten. Ist das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr. Der Einspeisevorrang bleibt aber für zusätzliche Anlagen auch danach ge-

sichert. Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor Erreichung des Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung vorlegen.

- *Zubauabhängige Steuerung - "atmender Deckel":*
 Die Höhe der Degression hängt vom Zubau ab. Die Degressionsschritte werden alle drei Monate angepasst und in Monatsschritten umgesetzt. In den Monaten Mai bis Oktober 2012 sinkt die Vergütung jeweils um 1 % zu Monatsbeginn. Die erste zubauabhängige Anpassung erfolgt am 1. November 2012 aufgrund des Zubaus in den Monaten Juli bis September 2012, der auf zwölf Monate hochgerechnet wird. Um jahreszeitliche Schwankungen auszugleichen, erhöht sich in der Folge der Bezugszeitraum, der als Grundlage für die Berechnung der Degression dient: Basis für die Berechnung der Degression ab dem 1. Februar 2013 ist der Zubau von Juli 2012 bis Dezember 2012, wiederum hochgerechnet auf zwölf Monate. Basis für die Berechnung der Degression ab dem 1. Mai 2013 ist der Zubau von Juli 2012 bis März 2013, wiederum hochgerechnet auf zwölf Monate. Für die Berechnung der Degression ab dem 1. August 2013 kann erstmalig ein volles Jahr – vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 – als Bezug genommen werden. In der Folge werden jeweils die zurückliegenden zwölf Monate für die Berechnung der Degression verwendet. Ein Monat wird zudem als Puffer benötigt, damit die Bundesnetzagentur den Zubau und die neuen Vergütungssätze ermitteln kann. Wichtig bei dem neuen "atmenden Deckel" ist, dass bei deutlicher Unterschreitung des Zielkorridors die Degression ausgesetzt bzw. die Vergütungssätze sogar erhöht werden.

 Anbei eine grafische Übersicht der zubauabhängigen prozentualen Degressionsschritte:



- *Marktintegrationsmodell und Eigenverbrauchsbonus:*
 Bei Anlagen zwischen 10 kW und 1.000 kW wird pro Jahr nur noch 90 % der gesamten erzeugten Strommenge vergütet. Bei kleinen Anlagen bis 10 kW und bei Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen bis 10 MW erfolgt die Vergütung zu 100 % der erzeugten Strommenge. Die Regelung gilt für alle Anlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, sie wird aber erst ab dem 1. Januar 2014 angewendet. Die unvergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Der Eigenverbrauchsbonus entfällt.

- *Anlagen auf neuen Nicht-Wohngebäuden im Außenbereich:*
 Solaranlagen im Außenbereich erhalten grundsätzlich nur dann noch die Dachflächenvergütung, wenn die Anlage auf Wohn- oder Stallgebäuden oder im Zusammenhang mit einem neuen landwirtschaftlichen Gehöft errichtet wird. Solaranlagen auf bereits errichteten Gebäuden erhalten weiterhin die Dachanlagenvergütung.

- *Einengung des Inbetriebnahmebegriffs:*

Der Begriff der Inbetriebnahme wird enger gefasst. Ab dem 1. April 2012 reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Es muss vielmehr an seinem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet sein und Strom produziert haben (technische Inbetriebnahme). Dies gilt für Dachanlagen und auch für Freiflächenanlagen, für die die Bestimmungen zum Vertrauensschutz gelten, d.h. für alle neuen Anlagen gilt ab 1. April 2012 der technische Inbetriebnahmebegriff.

- *Einbeziehung der Anlagen ins Einspeisemanagement:*
 Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, erhalten noch bis zum 1. Januar 2013 Zeit, technische Einrichtungen für die Abregelung ihrer Leistung einzubauen. Ab dem 1. Januar 2013 müssen solche Einrichtungen installiert sein, so dass die Anlagen in das Einspeisemanagement einbezogen werden können. Anlagen bis 30 kW können alternativ ab 2013 ihre maximale Wirkleistungseinspeisung ins Netz auf 70 % begrenzen.
- *Befreiung der Speicher von der EEG-Umlage:*
 Zwischengespeicherter Strom wird künftig von der EEG-Umlage befreit, um eine Doppelbelastung bei Speicherung und Entnahme zu vermeiden.
- *Umrüstung zur Behebung der 50,2 Hz-Problematik:*
 Die Durchführung der Umrüstung obliegt den Netzbetreibern. Die Kosten werden je zur Hälfte über die Netzentgelte und die EEG-Umlage gewälzt. Anlagenbetreiber sind zur Mitwirkung und Duldung der Umrüstung verpflichtet. Bei fehlender Mitwirkung verliert der Anlagenbetreiber seinen EEG-Vergütungsanspruch.

III. Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die beschlossenen Änderungen sind in die am 26. Januar 2012 vorgestellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingeflossen. Im Ergebnis weist die Investition weiterhin einen positiven Kapitalwert auf und ist damit weiterhin wirtschaftlich sinnvoll. Dieses Ergebnis gilt auch unter der Voraussetzung einer Inbetriebnahme erst ab dem 1. März 2013 sowie einer maximalen monatlichen Kürzung der Einspeisevergütung von 2,8 % ab dem 1. November 2012 („worst-case-Szenario“).

Deshalb ist aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses vom 26. Januar 2012 das Ingenieurbüro TIGEV aus Münster mit der Planung und Erstellung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses beauftragt worden, um eine möglichst kurzfristige Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu realisieren und damit eine möglichst hohe Einspeisevergütung zu sichern.

Anlage(n):

ohne